Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2128

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5863/67

Bonn, den 27. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967
(Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1967)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1967)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1967 wie folgt geändert:

1. Im Anhang I (Zollaussetzungen) erhalten die Nummern 78 und 79 die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

2. Im Anhang II (Zollkontingente) erhalten die Nummern 34 und 36 die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I

(zu § 1 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig:			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
78	Roheisen der Tarifnr. 73.01 - D - I, vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 (EGKS)	x	1	—	—	x	5	—	—
79	Schienen der Tarifnr. 73.16 - A - II - b, vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 (EGKS)	x	6	—	—	x	10	—	—

*) Die Angaben in den Spaten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II

(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
34	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), 5500 t vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	frei	—	—	x	10	—	—
36	Waren aus Tarifnr. 73.01 - B - II - b - 1, mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, 40 000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt:								
	a - bis zu 20 000 t vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967 (EGKS) ..	—	3	—	—				
	b - bis zu 20 000 t vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 (EGKS) ..	—	4	—	—	x	5	—	—
	c - andere (EGKS)	—	5	—	—		mindestens 20,— DM für 1000 kg Eigengewicht		

*) Die Angaben in den Spaten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

I.

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 5. Juni 1967 für das 2. Halbjahr 1967 folgende Zollmaßnahmen vereinbart:

1. Zollaussetzungen für
   a) Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil
      der Tarifnr. 73.01-D-I
      bis auf 1 % des Wertes
      (im 1. Halbjahr 1967 ebenfalls bis auf 1 % des Wertes ausgesetzt),
   b) gebrauchte Schienen
      der Tarifnr. 73.16-A-II-b
      bis auf 6 % des Wertes
      (im 1. Halbjahr 1967 ebenfalls bis auf 6 % des Wertes ausgesetzt);
2. Zollkontingente für die Einfuhr aus Drittländern in die Bundesrepublik für
   a) Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie
      aus Tarifnr. 73-15-A-IV-b
      200 t (im 1. Halbjahr 1967: 200 t)
      Zollsatz: frei (im 1. Halbjahr 1967: frei),
   b) Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht
      aus Tarifnr. 73.15-A-IV-b
      5300 t (im 1. Halbjahr 1967: 5300 t)
      Zollsatz: frei (im 1. Halbjahr 1967: frei).

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten zollfreien Kontingente können im Deutschen Zolltarif 1967 zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht die Daten für den Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie einschließen.

(3) Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat auf Grund der Vereinbarung der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Juni 1967 mit Entscheidung Nr. 23/67 vom 22. Juni 1967 [1]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) gestattet.

(4) Die Bundesregierung macht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Aussetzung der Zollsätze und zur Eröffnung der Zollkontingente für die betroffenen Waren Gebrauch, um Preiserhöhungen für diese Waren und für die daraus hergestellten Erzeugnisse entgegenzuwirken, die bei Anwendung der höheren regelmäßigen Außen-Zollsätze zu erwarten wären.

II.

(5) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Hohe Behörde der Bundesrepublik für

Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen
aus Tarifnr. 73.01-B-II

die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt:

1. Mit Entscheidung Nr. 26/66 vom 30. November 1966 [3])
   40 000 t für das Kalenderjahr 1967
   Zollsatz: 5 % des Wertes;
2. mit Entscheidung Nr. 27/66 vom 7. Dezember 1966 [4])
   für das 1. Halbjahr 1967
   20 000 t
   aus der mit Entscheidung Nr. 26/66 gewährten Kontingentsmenge (siehe Nummer 1)
   Zollsatz: 3 % des Wertes;
3. mit Entscheidung Nr. 24/67 vom 22. Juni 1967 [5])
   für das zweite Halbjahr 1967
   20 000 t
   aus der mit Entscheidung Nr. 26/66 gewährten Kontingentsmenge (siehe Nummer 1)
   Zollsatz: 4 % des Wertes.

(6) Mit Rücksicht auf die in Absatz 5 dargelegten Gesichtspunkte hat die Bundesregierung von der ihr mit Entscheidung Nr. 26/66 und Entscheidung Nr. 27/66 (Absatz 5 Nrn. 1 und 2) erteilten Ermächtigung zur Eröffnung der zollbegünstigten Kontingente Gebrauch gemacht. Hinweis auf die Sechsundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 27. Februar 1967 [6]). Aus den gleichen wirtschaftlichen Gründen macht die Bundesregierung nunmehr von der ihr mit Entscheidung Nr. 24/67 (Absatz 5 Nr. 3) erteilten Ermächtigung Gebrauch.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967/154/6
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3848
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3881
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967/154/9
[6]) Bundesgesetzbl. 1967 II S. 903